

Formblatt zur Anzeige einer beitragspflichtigen Tätigkeit – Mitteilung der Umsätze gem. § 2 und 7 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Gemeinde Bad Tabarz

zurück an:

Gemeindeverwaltung Tabarz
- Finanzverwaltung -
Theodor-Neubauer-Park 1

99891 Tabarz

Bad Tabarz,

Fragebogen zum Fremdenverkehrsbeitrag

Entsprechend der Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Gemeinde Tabarz vom 06.12.2016, der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2018 und der 2. Änderung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 10.08.2021 wird für natürliche und juristische Personen sowie die offenen Handels- und Kommanditgesellschaften, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen, auch von Personen und Unternehmen die, ohne in der Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz oder eine Betriebsstätte zu haben, vorübergehend im Gemeindegebiet erwerbstätig sind, eine Fremdenverkehrsabgabe erhoben.

Bemessungsgrundlage bildet hierbei der Umsatz (netto) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes der Betriebsstätten. Dabei ist grundsätzlich lt. § 3 Abs. 2 FVBS von dem Jahresumsatz des Vorjahres bzw. vom vorigen Kalenderjahr auszugehen. Bei Kleinunternehmen, welche vom Finanzamt nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden, ist als Bemessungsgrundlage der Bruttoumsatz anzugeben.

Bei mehreren Betriebsstätten oder Unternehmen verschiedener Arten, sind die Umsätze getrennt nach Branche zu ermitteln und nachfolgend zu melden:

Angaben Abgabepflichtiger

Unternehmen:

Vertreten durch:

Sitz:

Aufnahme der Tätigkeit ab (Neuanmeldung):

Bei Neuanmeldungen ist der Umsatz zu schätzen für die Dauer des Bestehens des Unternehmens.

Jahr:	Jahresumsatz:	1. Branche/Umsatzart:
Jahr:	Jahresumsatz:	2. Branche/Umsatzart:
Jahr:	Jahresumsatz:	3. Branche/Umsatzart:
Jahr:	Jahresumsatz:	4. Branche/Umsatzart:

Hinweis:

Die beitragspflichtige Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme anzuzeigen. Jede bzw. jeder Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben bis zum 30. Juni des Erhebungsjahres oder – nach Aufforderung der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Aufforderung mitzuteilen und entsprechenden Nachweis zu erbringen (§ 7 Abs. 1 S. 1 und 2 FVBS).

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass bei nicht fristgerechter Abgabe des Fragebogens eine Schätzung der Umsätze durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen wird.

Ort, Datum

Unterschrift des Erklärenden